



31. Dezember 2022 geltenden Fassung sowie nach § 1884 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
8. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582)“ durch „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.
  9. In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.“

**Begründung:**

Aus Gründen der redaktionellen Klarstellung soll auch in § 5 Abs. 1 Satz 2, § 23 Satz 1 und § 32 Abs. 3 Satz 3 ausdrücklich die Möglichkeit einer Einreichung von elektronischen Dokumenten normiert werden.

Darüber hinaus soll die Überschrift des § 8 angepasst werden, um der Bedeutung der auf die Einreichung elektronischer Dokumente erweiterten Vorschrift besser Rechnung zu tragen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um Aktualisierungen von Vollzitataten sowie um redaktionelle Folgeanpassungen, in § 27 Abs. 2 auch im Hinblick auf die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.

Wiesbaden, 7. September 2022

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**

Für die Fraktion  
der Freien Demokraten  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**